

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Amtsblatt der Reichsbahndirektion, Karlsruhe. 1942-1943
1923**

99 (19.10.1923)

18 rohl. 24. 10. 23

Amtsblatt

der Reichsbahndirektion Karlsruhe.

Nr. 99

Karlsruhe, den 19. Oktober

1923

A. Verwaltungs-, Kassen- und Rechnungsangelegenheiten.

590. Einziehung von Notgeld und Gutscheinen.

(Ar 11. R 24. Nr. M 566.)

Nach Anordnung des Herrn Reichsverkehrsministers sind die Notgeldscheine der Deutschen Reichsbahn im Betrag von 1 Million Mark mit Aufdruck bis zum 31. Oktober 1923 einzulösen. Bei den Kassen eingehende Scheine über 1 Million Mark sind daher schon jetzt auf Antrag gegen andere Zahlungsmittel einzutauschen und nicht wieder zu verausgaben, sondern an die Eisenbahnhauptkasse abzuliefern. Nach dem 31. Oktober bei den Kassen zur Einlösung vorgelegte 1-Millionenscheine sind noch bis zum 30. November 1923 anzunehmen.

Ferner sind nach Anordnung des Herrn Reichsverkehrsministers die von der Reichsbahndirektion Karlsruhe herausgegebenen Gutscheine möglichst schnell wieder aus dem Verkehr zu ziehen, der Einzug wird zunächst ebenfalls auf die Gutscheine über 1 Million Mark beschränkt. Hierbei ist ebenso zu verfahren, wie mit dem Notgeld der Deutschen Reichsbahn. Die Umlauffrist dieser Gutscheine ist jedoch bis jetzt noch nicht beschränkt.

Zum Vollzug wird bestimmt:

Mit dem Einzug ist schon jetzt zu beginnen. Die Stationskassen liefern die Scheine — auch jene der Tochterstationen — nach jeder Sorte soweit möglich in Streifenbündeln zu je 100 Stück besonders gebündelt und überschrieben alsbald an die Sammelkasse ab. Die Sammelkassen und die keiner Sammelkasse zugehörigen Stationskassen liefern die vorhandenen Bündel in Geldverbandslisten als Ablieferung an die Eisenbahnhauptkasse weiter. Nichtgebündelte Scheine — also unter 100 Stück — sind nicht beizupacken. Die beiden Sorten — Notgeld und Gutscheine — sind getrennt zu halten. Die Kassetten, in die ein Sortenzettel über jede Geldscheinart einzulegen ist und die nicht etwa noch zu einer andern Lieferung mitbenutzt werden dürfen, sind mit besonderer Aufschrift „an die Eisenbahnhauptkasse als Scheinverwahrung“ zu versehen. Der Lieferungsbeleg für die Ablieferung, in dem die beiden Geldsorten getrennt aufzuführen sind, ist in besonderem Umschlag an die Eisenbahnhauptkasse zu senden. Abzuliefern ist wöchentlich einmal, und zwar so, daß die Kassette jeweils Mittwochs in Karlsruhe eintrifft.

Die Anordnung ist genau durchzuführen.

591. Berechnung und Auszahlung der Beamtenbezüge.

(A 2. Zb 7.)

Vorgang: Verfügung Nr. 530, Amtsblatt 83/1923.

Für die Aufstellung der endgültigen Besoldungsliste für Oktober wird noch folgendes vorausgeschickt:

1. Boraussichtlich wird die für das vierte Oktoberviertel (25. bis 31. Oktober) zu erwartende Zahlung gleichzeitig die Schlusszahlung für den Monat Oktober bilden. Die hierzu zu verwendende endgültige Besoldungsliste kann durch Einsetzung der Grundbezüge und der Abzüge einstweilen vorbereitet werden. Die genauen Steuerermäßigungen für den ganzen Monat werden den Dienststellen mittels Telegrammbriefs mitgeteilt, sobald die Ermäßigung für die vierte Oktoberwoche bekannt ist.

2. Die bis jetzt für den Monat Oktober geleisteten Abschlagszahlungen entsprechen folgenden Maßzahlen (Monatsätzen):

Zeit von bis (Oktober)	ohne örtliche Sonderzuschläge	An Orten mit örtlichen Sonderzuschlägen der Stufen											
		I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	
		(abweichende Stufenbenennung vor 17. August 1923 in Klammern)											
								(VIII)	(IX)	(X)	(XII)	(XIII)	
								Maßzahlen					
1.—8.	7000	7070	7245	7420	7595	7735	7910	8085	8260	8435	9625	10 675	
9.—16.	das Fünffache obiger Zahlen												
17.—24.	das Neunfache obiger Zahlen												

Keine Beilage.

23. 10

Die Durchschnittsmehrzahlen für den ganzen Monat, die unter Mitberücksichtigung der etwa noch eintretenden Erhöhungen g... werden, werden telegraphisch bekanntgegeben. Sollte nach Bekanntgabe der Mehrzahlen für die endgültige Besoldungsliste (Ziffer... eine Besoldungserhöhung für Oktober verfügt werden, so wäre die bereits in Arbeit befindliche Liste trotzdem als endgültige Besoldungs... zu behandeln. Wegen Verrechnung der nachfolgenden Zahlung würde alsdann weitere Weisung ergehen.

3. Die Grundbezüge sind bei Bildung der Mehrzahlen bereits mitberücksichtigt, so daß sich durch Vervielfachen der Grundbezüge mit der Mehrzahl gleich der ganze Besoldungsbetrag ergibt. Die Grundbezüge dürfen daher nicht mehr — wie es bei dem früheren Berechnungsverfahren notwendig war — bei Bildung der Quersumme in der Besoldungsliste zugeschlagen werden.

4. Die Dienststellen haben eine summarische Nachprüfung der endgültigen Besoldungsliste in der Weise vorzunehmen, daß sie die Seitensummen der Grundbezüge (Spalte 3) mit der Mehrzahl vervielfachen. Das Produkt muß alsdann mit der Seitensumme der Spalte 5 bezw. 9 übereinstimmen. Kommen vereinzelt in einer Besoldungsliste verschiedene Mehrzahlen (z. B. für Abbefohlene) vor, so werden zweckmäßigerweise die Ausnahmen zur leichteren Ermöglichung der Kontrolle gegen Schluß der Liste aufgeführt. Der Schluß der Besoldungsliste ist unterschriftlich zu bestätigen, daß die seitenweise Nachprüfung stattgefunden hat.

5. Erlass Nr. 499 in Amtsblatt 77/1923 über Abrundung der Zahlungen usw. samt Ergänzungen ist genau zu beachten.

Nr. 592. Umzugskosten.

(A 2. R 2)

Vorgang: Verfügung Nr. 573, Amtsblatt 95/1923.

I. Erlass des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 11. Oktober 1923, I B 28 309.

Die Versicherungshöchstgrenzen für Umzugsgut betragen mit Wirkung vom 15. Oktober 1923 ab:

Stufe I . . .	300 Milliarden Mark,	Stufe III . . .	650 Milliarden Mark,
Stufe II . . .	450 Milliarden Mark,	Stufe IV . . .	850 Milliarden Mark,

II. In der Verfügung Nr. 293, Amtsblatt 85/1921, ist die Ziffer 13 c des Abschnittes B entsprechend zu ergänzen.

Nr. 593. Erhöhung des Nachdienstzuschlags.

Mit Wirkung vom 7. Oktober 1923 wird die Zahl 2 Millionen in Nr. 574, Amtsblatt 95/1923, durch 7 Millionen ersetzt.

• Nachrichten.

Verkauf von Drucksachen und Kursbüchern.

(Ar 11. Duva I)

Die Schlüsselzahl beträgt ab 19. Oktober 1923 = 1300 Millionen.